

toritate Dei omnipotentis et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, ut de corpore et sanguine Domini nunquam ulterius cum aliquo disputare vel aliquem docere presumeret, excepto causa reducendi ad hanc fidem eos, qui per eius doctrinam ab ea recesserant'.

Hier handelt es sich um eine sachliche Korrektur, welche die anfängliche Position des Angeklagten wesentlich verschlechtert; denn aus einem Anerbieten Berengars am Schluss seines Eides selbst ist ein päpstlicher Befehl geworden, und vor allem ist der letzte Satz der Klausel 'aut exponendi — interrogaverint' ganz fortgefallen, in welchem der Vielgewandte sich augenscheinlich eine Hintertür offen halten wollte, um trotzdem weiter disputieren zu können. Dass es sich um eine spätere Phase der Verhandlungen der Synode handelt¹, beweist nicht allein die Rasur, sondern deutlich die Anknüpfung mit 'postea'. Es ist gänzlich ausgeschlossen, diese Korrektur auf eine korrigierte Minute zurückzuführen, ja man darf die Frage aufwerfen, ob in diesem Fall der Registereintrag überhaupt auf eine Minute zurückgeht. Jedenfalls ist er nicht erst nachträglich, sondern noch während der Synode selbst eingetragen²; denn er folgt dem sich wandelnden Stande der Verhandlungen mit nachträglichen Korrekturen nach.

Ueber die Menge kleinerer gleichzeitiger Korrekturen von der Hand des Registrators oder eines Korrektors, vom lapsus calami, der sofort beim Schreiben selbst verbessert wurde, bis zu stilistischen und sachlichen Aenderungen, ist ein sicheres Urteil, wie sie entstanden sind, vielfach natürlich unmöglich. Eine sichere Handhabe zur Kontrolle bietet sich nur in den seltenen Fällen, wo noch heute Originale erhalten sind³ und verglichen werden können.

1) Man weiss, wie sich Gregor VII. in der Berengarangelegenheit erst Schritt für Schritt vorwärts drängen liess, und nichts illustriert diese Tatsache deutlicher, als diese Korrektur, die der Sache nachträglich eine für Berengar so viel ungünstigere Wendung gab. Sie ist gleichwohl niemals bisher, auch nicht in der Spezialliteratur (Schnitzer, Berengar v. Tours, Ebersolt, in *Revue des questions historiques* XLVIII, 1903) beachtet worden. 2) Dafür gibt der paläographische Befund noch einen weiteren Anhalt. Der Eid des Bischofs Gandulf von Reggio, der den Schluss des Protokolls bildet, ist mit anderer Tinte als das Vorhergehende und als der unmittelbar folgende, noch während der Synodalverhandlungen abgesandte (Meyer v. Knonau, *Jahrb. Heinrichs, IV. Bd., III, 186*) Brief VI, 18 geschrieben; er ist offenbar nachträglich in eine freigelassene Lücke eingetragen, weil er dem Ende der Synode angehörte oder der Wortlaut dem Registrator erst später zuging. 3) Bloss Empfängerüberlieferung, die auf Originale zurückgeht, genügt für diese minutiösesten